

# Zulassungsreglement

## für das spezialisierte Masterprogramm „Management, Organisation und Kultur (MOK)“

vom 29. März 2016 (Stand 22. Juni 2018)

Der Senatsausschuss der Universität St.Gallen  
erlässt

gestützt auf Art. 70 Abs. 1 i.V.m. Art. 93 Abs. 1 lit. c des  
Universitätsstatuts [sGS 217.15; US], die Prüfungsord-  
nungen für die Master-Stufe und Bachelor-Ausbildung  
und als Ergänzung zum Reglement über die Zulassung  
von Studienbewerbern und -bewerberinnen mit einem  
ausländischen Reifezeugnis an die Universität St.Gallen

folgende Regelungen:

### I. Anwendungsbereich

Art. 1. <sup>1</sup>Dieses Reglement regelt das Zulassungsverfahren für das  
spezialisierte nicht-konsekutive Masterprogramm in „Management, Or-  
ganisation und Kultur (MOK)“.

<sup>2</sup>Die für die Zulassung gestellten Anforderungen gelten für  
alle Bewerbenden.

Anwendungsbereich

### II. Zulassungsvoraussetzungen

Art. 2. <sup>1</sup>Zusätzlich zu den in der Prüfungsordnung der Master-Stufe  
festgehaltenen Bedingungen gelten die folgenden Voraussetzungen:

Grundsatz

a) die frist- und formgerechte Einreichung der Bewerbungsunter-  
lagen. Diese umfassen insbesondere:

Essay & Motivati-  
onsschreiben

1. ein Essay zu einem vorgegebenen Thema;
2. ein Motivationsschreiben.

b) der Nachweis eines universitären Bachelor- oder Masterab-  
schlusses in

Universitärer Ba-  
chelor- oder Mas-  
ter-Abschluss

- a. Wirtschaftswissenschaften oder
- b. Sozialwissenschaften oder
- c. Geisteswissenschaften oder
- d. Kulturwissenschaften oder
- e. Recht

im Umfang von mindestens 180 ECTS-Credits.

c) der Nachweis eines Notenschnitts im Bachelor- oder vergleichba-  
ren Studiums von 5.00 (ungerundet) zum Zeitpunkt des Anmel-  
deschlusses.

Notenschnitt

Sprachnachweis

- d) der Nachweis deutscher Sprachkenntnisse gemäss den Ausführungsbestimmungen „Sprachen“.

<sup>2</sup>Ein Merkblatt regelt die Einzelheiten der Zulassungsvoraussetzungen.

Merkblatt

<sup>3</sup>Ausländische Studienbewerbende haben gemäss Art. 2 des Reglements über die Zulassung von Studienbewerbern und -bewerberinnen mit einem ausländischen Reifezeugnis an die Universität St.Gallen ein besonderes Zulassungsverfahren zu durchlaufen.

Ausländische Studienbewerbende

### III. Zulassungskriterien

Art. 3. <sup>1</sup>Neben obigen Zulassungsvoraussetzungen (II.) wird beim Entscheid über die Zulassung die Bewertung des Essays berücksichtigt:

Bewertungskriterien des Essays

- a. überprüft werden drei Kriterien: (1) Aufbau und Argumentation, (2) Inhalt sowie (3) Sprache und Formelles.
- b. die drei Kriterien sind unterschiedlich gewichtet: Aufbau und Argumentation (40%), Inhalt (40%) sowie Sprache und Formelles (20%).
- c. pro Kriterium werden maximal 10 Punkte vergeben
  - 10 Punkte = sehr gut
  - 8 Punkte = gut
  - 6 Punkte = durchschnittlich
  - 4 Punkte = unterdurchschnittlich
  - 2 Punkte = schlecht
- d. Die Addition der gewichteten Punktzahlen der einzelnen Kriterien ergibt die maximale Punktzahl von 10.

### IV. Zulassungsprozess

Art. 4. <sup>1</sup>Das Studium kann nur zum Herbstsemester aufgenommen werden.

Beginn

Art. 5. <sup>1</sup>Der Zulassungsentscheid wird durch eine Zulassungskommission gefällt, welche aus der Programmleitung und dem Studiensekretär zusammengesetzt ist.

Zulassungskommission

<sup>2</sup>Die Zulassungskommission kann mit Bewerbenden zur Verifikation der Zulassungskriterien zusätzlich Interviews durchführen.

<sup>3</sup>Der Stichtscheid liegt beim Studiensekretär.

Art. 6. <sup>1</sup>Die Zulassungskommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund des in III. genannten Zulassungskriterium "Essay". Eine Zulassung erfolgt, wenn gem. Art. 3 lit d. mind. 8 oder mehr Punkte erreicht werden.

Auswahl

Art. 7. <sup>1</sup>Der Studiensekretär erlässt den Zulassungsentscheid namens der Zulassungskommission.

Entscheid

<sup>2</sup>Bei einem ablehnenden Zulassungsentscheid ist die nochmalige Bewerbung einmal und frühestens im Folgejahr möglich.

## V. Zulassungsaufgaben

Art. 8. <sup>1</sup>Mit der Zulassung zum Masterprogramm können für den Abschluss die Erfüllung folgender Zulassungsaufgaben verlangt werden:

Zulassungsaufgaben

- a) Nachweis von Zulassungsaufgaben im Umfang von 46 ECTS-Credits aus den Bereichen Betriebswirtschaftslehre sowie Kulturwissenschaften<sup>1</sup>:

### Betriebswirtschaftslehre (28 Credits)

– Strategisches Management	4 Credits <sup>2</sup>
– Marketing	4 Credits <sup>3</sup>
– Innovationsmanagement	4 Credits
– Grundlagen der finanziellen Führung (MOK)	6 Credits
– Volkswirtschaftslehre und Wirtschaftspolitik: eine Einführung (MOK)	6 Credits
– Einführung ins Privatrecht (MOK)	4 Credits
Total	28 Credits

### Kontextstudium (18 Credits) <sup>4</sup>

– Fokusbereiche	18 Credits
-----------------	------------

- b) Fremdsprachnachweise gemäss den Ausführungsbestimmungen „Sprachen“;  
c) Nachweis genügender Buchhaltungskennntnisse gemäss den Ausführungsbestimmungen "Genügende Buchhaltungskennntnisse".

Art. 9. <sup>1</sup>Festlegung der Zulassungsaufgaben gemäss Art. 9 Abs. 1 lit. a) erfolgt nach folgenden Kriterien:

Festlegung der Zulassungsaufgaben

- a) Wer über einen externen betriebswirtschaftlichen Abschluss verfügt, hat keine betriebswirtschaftlichen Auflagen zu absolvieren. Anrechnungen von Veranstaltungen an den Bereich der Kulturwissenschaften sind möglich, wobei die Inhalte der Veranstaltungen dem an der Universität St.Gallen gelehrteten Kontextstudium entsprechen müssen.
- b) Wer über einen externen Abschluss in Sozial-, Kultur- oder Geisteswissenschaften verfügt, hat keine kulturwissenschaftlichen Auflagen zu absolvieren. Wer über einen Minor (= mind. 40 Credits) in Betriebswirtschaftslehre verfügt, hat keine betriebswirtschaftlichen Auflagen zu absolvieren. Wer weniger als 40 Credits nachweisen kann, hat die Möglichkeit, Anrechnungen an den betriebswirtschaftlichen Fächerkatalog zu beantragen.
- c) Wer über einen externen rechtswissenschaftlichen Abschluss verfügt, hat betriebswirtschaftliche und kulturwissenschaftliche

<sup>1</sup> Geändert durch Beschluss des Senatsausschusses vom 22. Juni 2018, in Kraft per 1. August 2019.

<sup>2</sup> Geändert durch Beschluss des Senatsausschusses vom 22. Juni 2018, in Kraft per 1. August 2019.

<sup>3</sup> Geändert durch Beschluss des Senatsausschusses vom 22. Juni 2018, in Kraft per 1. August 2019.

<sup>4</sup> Geändert durch Beschluss des Senatsausschusses vom 22. Juni 2018, in Kraft per 1. August 2018.

Auflagen zu absolvieren. Anrechnungen sind möglich.

- d) Wer über einen Bachelor-Abschluss der Universität St.Gallen verfügt, hat keine Auflagen zu absolvieren.

<sup>2</sup>Das Bestehen der Zulassungsaufgaben gemäss Art. 9 Abs.

1 lit. a) richtet sich grundsätzlich nach den Bedingungen gemäss der Prüfungsordnung für die Master-Stufe (Art. 36 ff.):

Bestehen der Zulassungsaufgaben

- a) Der gewichtete Durchschnitt aller abzulegenden Leistungen muss 4.00 betragen. Dabei wird der Durchschnitt auf Hundertstel genau ermittelt.
- b) Pro drei abzulegende Credits an Zulassungsaufgaben darf ein halber Minus-Kreditnotenpunkt (M-NCP) erzielt werden; bleibt am Schluss ein angeschnittener 3er-Block, wird auch für diesen ein halber M-NCP zugestanden.
- c) Wird in einer Leistung eine ungenügende Note erzielt, kann diese einmal wiederholt werden. Dabei kann die Wiederholung bereits während oder erst nach Beendigung des ganzen Prüfungszyklus erfolgen. Die bessere Note der beiden Leistungen wird definitiv übernommen.
- d) Positiv absolvierte Leistungen können nicht wiederholt werden.
- e) Die Zulassungsaufgaben müssen ab dem Zeitpunkt der Studienaufnahme innerhalb eines Studienjahres abgelegt und bestanden sein. Sind die Zulassungsaufgaben auch bei Vorliegen von entschuldigen Gründen wie Krankheit oder Unfall nach einem Jahr nicht positiv absolviert worden, gilt der Nachweis als nicht erbracht und das Studium auf der Master-Stufe wird sistiert (unterbrochen); ein Austauschstudium ist in diesem Falle nicht möglich. Auch bei Vorliegen von entschuldigen Gründen wird das Master-Studium sistiert. Studierende können nach der Sistierung nur noch die ausstehenden Zulassungsaufgaben ablegen.

<sup>3</sup>Werden die Zulassungsaufgaben gemäss Ziff. Art. 9 Abs. 1

lit. a) definitiv nicht bestanden, kann das Studium im gewählten Masterprogramm nicht mehr fortgesetzt werden.

## VI. Qualitätssicherung

Art. 10. <sup>1</sup>Die Zulassungskommission berichtet dem Senatsausschuss nach Abschluss des Zulassungsverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Prozesses.

Qualitätssicherung

## VII. Schlussbestimmungen

Art. 11. <sup>1</sup>Diese Regelung gilt für Studierende, die ab Herbstsemester 2016 das Studium im Masterprogramm in Management, Organisation und Kultur (MOK) aufnehmen wollen.

Beginn

Art. 12. gestrichen<sup>5</sup>

Q:\PRS\Stab\Lehre\Erlasse\07-Zulassung\20180612\_Zulregl MOK\_2018.docx

<sup>5</sup> Gestrichen durch Beschluss des Senatsausschusses am 22. Juni 2018, in Kraft per 1. August 2018.